

sondere über den Zweck der kollektiven Beratungen und die differenzierten Möglichkeiten der Mitwirkung der Kollektive am Strafverfahren zu unterrichten (§ 102 Abs. 4).

Erforderlichenfalls haben der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan an der Beratung teilzunehmen. Ein Solches Erfordernis kann gegeben sein, wenn

- wesentliche gesellschaftliche Zusammenhänge des Strafverfahrens zu erläutern oder Grundsätze der Strafpolitik zu vermitteln sind
- bestimmte rechtliche Probleme erläutert werden müssen,
- es sich um einen komplizierten Sachverhalt handelt, dessen schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre
- auf Grund der Straftat und unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit eine wirksamere längere Einflußnahme des Kollektivs auf den Täter notwendig ist
- das Kollektiv bei der Festlegung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung (z. B. der Übernahme bestimmter Bürgerschaftsverpflichtungen) unterstützt werden muß
- der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung oder das Kollektiv um die Teilnahme ausdrücklich ersucht haben.

Bei der Beratung muß der in ihrem Ergebnis beauftragte Kollektivvertreter in jedem Fall mit zugegen sein. Nur dann ist gewährleistet, daß er in der Hauptverhandlung die vom Kollektiv erarbeitete Stellungnahme mit genügender Sachkenntnis vortragen und ihm vom Gericht oder von anderen Prozeßbeteiligten gestellte Fragen richtig beantworten kann. Der Kollektivvertreter muß mit der Beauftragung einverstanden sein, da seine Funktion eine freiwillig übernommene gesellschaftliche Verpflichtung ist. Er ist im Beratungsprotokoll mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.

7.4.2.

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

Es muß gewährleistet sein, daß dem Gericht schon zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bekannt ist, ob und welche Bürger von welchem Kollektiv oder Organ als ge-

sellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger benannt werden. Das Untersuchungsorgan hat deshalb im Ermittlungsverfahren entsprechende Vorarbeiten zu leisten. So hat es die Kollektive darüber zu unterrichten, daß sie das Recht haben, eines ihrer Mitglieder als gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen. Untersuchungsorgane und Staatsanwalt haben dabei das Recht, dem Kollektiv oder Organ zu erläutern, daß und aus welchen Gründen es sinnvoll erscheint, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und welche spezifische Teilnahmeform die angebrachteste wäre. Sie sind jedoch nicht berechtigt, das Kollektiv oder entsprechende Organe *anzuweisen*.

Wird von der Möglichkeit der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers Gebrauch gemacht, muß aus der Beratungsniederschrift hervorgehen, wer als gesellschaftlicher Ankläger bzw. gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt wurde, welche Gründe das Kollektiv für die personelle Auswahl hätte und welche Aufträge dem gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vom Kollektiv erteilt worden sind. Die Beratungsniederschrift hat gleichzeitig den nach § 54 Abs. 1 erforderlichen Antrag an das Gericht auf Zulassung zu enthalten.

7.5.

Die Fristen des Ermittlungsverfahrens

- Um zu gewährleisten, daß jedes Ermittlungsverfahren zielstrebig durchgeführt und jeder gesellschaftlich nicht vertretbare Zeitaufwand vermieden wird, sieht § 103 Abs. 1 vor, daß alle Ermittlungsverfahren innerhalb einer Frist von *höchstens drei Monaten* abzuschließen sind., Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen. Entsprechend § 103 Abs. 2 hat der Generalstaatsanwalt der DDR für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen festgesetzt.

In Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern beträgt die Bearbeitungshöchstfrist